

SCHÖNHEITSREPARATUR

Lackiert oder gebeizt?

Nach meinem Auszug gibt es Streit mit meinem Vermieter. Der verlangt Schadenersatz, weil ich die abgebeizten Türen mit weißer Farbe überstrichen hatte. Im Mietvertrag steht aber nur etwas von Schönheitsreparaturen. *UTE. SCH. (46), MÜNCHEN*

Diese Frage leiteten wir weiter an Rudolf Stürzer. Der Rechtsanwalt ist Vorsitzender des Münchner Vereins Haus und Grund. Er



schrieb uns: „Werden dem Mieter abgeschliffene/abgebeizte Türen übergeben und enthält die vertragliche Abwälzung der Schönheitsreparaturen die Verpflichtung zum Streichen der Innentüren, erfüllt der Mieter seine Verpflichtungen durch ein Streichen der Innentüren und Rahmen durch einen zurückhaltenden, üblicherweise weißen Anstrich; ein Ölen der Türen kann der Vermieter mangels explizierter anderer Absprachen nicht erwarten.“ Nicht unüblich sei es, dass der Mieter turnusgemäß zur Durchführung sogenannter Schönheitsreparaturen verpflichtet sei, schreibt Rudolf Stürzer weiter. Diese Malerarbeiten müsse der Mieter zumindest in mittlerer Art und Güte ausführen und die Farben so wählen, „dass sie für einen möglichst großen Interessentenkreis akzeptabel“ seien, also hell und dezent. Eine Ausführung durch einen Fachbetrieb kann nicht verlangt werden. Wenn es im Mietvertrag nicht ausdrücklich und eindeutig geregelt sei, dass die Türen nicht gestrichen, sondern gebeizt oder geölt werden müssen, dürfe der Mieter davon ausgehen, dass ein weißer Anstrich vertragsgemäß ist. *Foto: imago*